

Satzung

Dinslakener Schützenverein

Hol-drop

1956 e. V.



Neufassung 2013

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Dinslakener Schützenverein „Hol-drop“ 1956 e. V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken unter der Nr. 228 eingetragen und hat seinen Sitz in Dinslaken.
3. Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss aller am Schützenwesen interessierten Bürger zur Förderung des Schießsports und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekämpft den Drogenmissbrauch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder und die Funktionsträger erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Funktionsträger keine dem Zweck des Vereins fremden unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden haben die Mitglieder oder die Funktionsträger keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist Mitglied im Schützenkreis Dinslaken Bezirk 012, dem Rheinischen Schützen Bund und dem Deutschen Sportbund.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und über einen guten Leumund verfügen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können zur Ausübung des Schießsportes aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Vertretungsberechtigten vorgelegt wird.
3. Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Begründung bei Nichtaufnahme kann nicht gefordert werden. Alle aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich durch Beitrittserklärung zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.
4. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag können in jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die unter die Jugendordnung fallenden Vereinsmitglieder haben in den Mitgliedsversammlungen kein Stimmrecht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebs zu beachten.
3. Am Sportschießen können alle Mitglieder teilnehmen, sofern die Sport- und Standordnung dies zulässt. Es gelten die Schieß-, Stand- und Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes.
4. Gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten beim Schießsport die Sicherheit der Anwesenden, so ist er von der Standaufsicht vom weiteren Schießen auszuschließen. Im Übrigen gilt die ausgehängte Schieß- und Standordnung. Jedes Mitglied ist von sich aus verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
3. Durch Ausschluss seitens des Vereins.

Dieser kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.
- b) wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung anzurufen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§6 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird entsprechend der Rahmenjugendordnung für Vereine als Fachabteilung geführt.

Die Jugendabteilung wählt einen Vereinsjugendausschuss.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§7 Organe des Vereins

Diese sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der stellv. Geschäftsführer(in)
- e) dem/der Kassierer(in)
- f) dem/der stellv. Kassiere(in)

Als beratende Mitglieder können Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und das jeweils amtierende Königspaar zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellv. Geschäftsführer, dem Kassierer und dem stellv. Kassierer. Der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB. Falls die Vorsitzenden verhindert sind vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

3. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen sachkundige Mitglieder zu laden. Über das Sitzungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

4. Alle Vorstands- und Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins; er ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Über besondere Ausgaben, die 25% des Jahresbeitragsaufkommens übersteigen, berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die ggf. durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

8. Weiteres wird in der Vorstandsordnung geregelt die Bestandteil dieser Satzung ist.

§9 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Geschäftsjahr möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand beruft innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein.

Die Einladung muss spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder ergehen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email- Adresse zu senden. Der Empfang dieser Email ist zu bestätigen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss zumindest folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- e) Anfallende Wahlen und Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegung der Veranstaltungstermine
- g) Verschiedenes

2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss schriftlich wenigstens 21 Tage vorher erfolgen.

3. Die Leitung der Versammlung hat der 1.Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur mit 75% Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein und können nicht nachträglich aufgenommen werden.

7. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen wenn 2 Mitglieder dies beantragen.

8. Für besondere Arbeitsgebiete, die sich aus der Aufgabe des Vereins ergeben, kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse und Kommissionen aus den Reihen der Mitglieder bilden.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen.

Er muss sie innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn mindestens 28% der Mitglieder dies verlangen. Das Einberufungsbegehren bedarf der Schriftform gegenüber dem Vorstand.

Entscheidungen einer Versammlung oder außerordentlichen Versammlung, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen, sind ungültig.

§12

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

$\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen.

In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen und die Insignien, nach vorheriger Erledigung sämtlicher Verpflichtungen, dem Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken zu überantworten mit der Auflage, eine treuhänderische Verwahrung vornehmen zu lassen und dass, falls sich innerhalb eines Jahres ein neuer Schützenverein wieder gründen sollte, eine Rückübertragung der Vermögenswerte und Insignien gewährleistet wird. Danach sollen die Vermögenswerte ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke verwendet werden.

Dinslaken im Jahre 2013



Vorstandsordnung

DSV Hol-drop 1956 e.V.

§1

Der Geltungsbereich

1. Die Vorstandsordnung gilt als Ergänzung zur Satzung des DSV Hol-drop

§2

Der Vorstand

Nach § 26 BGB

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der stellv. Geschäftsführer(in)
- e) dem/der Kassierer(in)
- f) dem/der stellv. Kassierer(in)

weiter gehören diese Vorstandsämter zum Vorstand:

- g) dem/der Schießwart(in)
- h) dem/der stellv. Schießwart(in)
- i) dem/der Jugendwart(in)
- j) dem/der Sozialwart(in)
- k) dem/der Pressewart(in)
- l) dem/der Damenwart(in)
- m) den Beisitzern(innen)

1. Der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB. Falls die Vorsitzenden verhindert sind vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
2. Für schriftlichen Briefverkehr verwenden die Vorstandsmitglieder den Vereinsbriefkopf. Der Brief wird im Kopf vom jeweiligen Unterzeichner mit seinem Namen und der Funktion im Verein versehen.
3. Falls ein Vorstandsamt nicht besetzt wird, kommt dieses erst wieder beim nächsten Turnus zur Wahl. Bis dahin werden die Aufgaben vom restlichen Vorstand erledigt.
4. Findet sich für ein unbesetztes Vorstandsamt ein Mitglied, kann dieses vom Vorstand gewählt werden und muss in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit bestätigt werden.
5. Über Änderungen dieser Vorstandsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jedes über die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat das Votum des Vorsitzenden Vorrang.